

Änderung der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV)

vom ...

I.

Der Erlass RB 700.1 (Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe [PBV] vom 18. September 2012) (Stand 27. Mai 2023) wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Luft/Wasser-Wärmepumpen dürfen den vorgeschriebenen Grenzabstand bis zu einem Abstand von 1.50 m unterschreiten.

§ 35 Abs. 1

¹ Für energieeffizientes Bauen werden auf die im Baureglement oder in Sondernutzungsplänen festgelegten Nutzungsziffern folgende Zuschläge gewährt:

2. (*geändert*) 20 % bei der Geschossflächenziffer und 10 % bei der Baumassenziffer und bei der Überbauungsziffer für Gebäude, die den Minergie-P-Baustandard erfüllen oder deren opake Teile der Aussenhülle bis 2 m im Erdreich einen U-Wert von 0.12 W/m²K oder weniger und deren Fenster einen U-Wert von 0.80 W/m²K oder weniger einhalten

Titel nach § 50b (neu)

4a. Elektronische Verfahren

§ 50c (neu)

eBau/ePlan-Portal

¹ Der Kanton stellt das eBau/ePlan-Portal als elektronische Plattform für die digitale Abwicklung von Baugesuchen und Planungsgeschäften zur Verfügung.

² Das Departement für Bau und Umwelt regelt die Zugangsberechtigungen durch Vereinbarungen mit den Gemeinden und erlässt die für den Betrieb erforderlichen Weisungen.

§ 50d (neu)

Genehmigungspflichtige Pläne und Reglemente

¹ Die Gemeinden reichen Vorprüfungs- und Genehmigungsgesuche für genehmigungspflichtige Pläne und Reglemente mit den zugehörigen Unterlagen in elektronischer Form über das eBau/ePlan-Portal oder mit einem Datenträger beim Departement für Bau und Umwelt ein.

² Die einzureichenden Daten enthalten:

1. Datensätze, aus denen grafische Auszüge (Pläne) erstellt werden
2. Reglemente, Vorschriften, Erlasse und zugehörige Unterlagen im PDF-Format
3. Zeitstempel und eindeutiger Identifikator
4. Beschreibungen des neuen oder abgeänderten Inhalts

³ Bei Genehmigungsgesuchen ist zusätzlich zu den in Abs. 2 aufgeführten Daten der Beschluss der Gemeindebehörde im PDF-Format einzureichen.

§ 50e (neu)

Baugesuche

¹ Erlauben die Gemeinden Dritten die Eingabe von Baugesuchen über das eBau/ePlan-Portal, gelten Gesuche als hängig, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die erforderlichen Daten über das eBau/ePlan-Portal eingereicht und dabei die elektronische Zustimmung zur Eröffnung und Zustellung der Entscheide und der übrigen Verfahrensakten erteilt hat.

² Bei Empfang der Daten erhalten die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller und die Gemeindebehörde eine elektronisch generierte Bestätigung mit Zeitstempel und Identifikator.

³ Als Zeitpunkt der elektronischen Eröffnung und Zustellung gilt das Herunterladen aus dem Postfach im eBau/ePlan-Portal.

§ 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Baugesuch ist mit dem ausgefüllten kantonalen Formular unter Beilage der weiteren notwendigen Unterlagen mindestens dreifach, bei Gesuchen ausserhalb der Bauzonen vierfach bei der Gemeinde einzureichen, soweit keine elektronische Eingabe gemäss § 50e erfolgt.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber